Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/12/17 2Ob21/07p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.2007

Norm

ZPO §266 B
StVO §68 Abs1

Rechtssatz

Hat eine Partei den ihr obliegenden Beweis der objektiven Übertretung der Schutznorm des §68 Abs 1 Satz 1 StVO erbracht, dann hat die Gegenpartei den Beweis für den zugunsten der Benützer von Rennfahrrädern in §68 Abs1 Satz2 StVO normierten Ausnahmetatbestand, bei dessen Vorliegen sie sich dennoch vorschriftsmäßig verhalten hätte, zu erbringen. Eine Negativfeststellung zum Merkmal der äußeren Felgenbreite fällt somit der Gegenpartei zur Last.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 21/07p
  Entscheidungstext OGH 17.12.2007 2 Ob 21/07p
  Veröff: SZ 2007/199

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0123050

Im RIS seit

16.01.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at